### VI. Öffentlichkeit des Strafbescheids

Vgl. dazu die Kommentierung zu Art. 70 N ■.

### Art. 65

### II. Im abgekürzten Verfahren

- <sup>1</sup> Ist die Widerhandlung offenkundig, beträgt die Busse nicht mehr als 2000 Franken und verzichtet der Beschuldigte nach Bekanntgabe der Höhe der Busse und der Leistungs- oder Rückleistungspflicht ausdrücklich auf jedes Rechtsmittel, so kann der Strafbescheid ohne vorherige Aufnahme eines Schlussprotokolls erlassen werden.
- <sup>2</sup> Der vom Beschuldigten und dem untersuchenden Beamten unterzeichnete Strafbescheid im abgekürzten Verfahren steht einem rechtskräftigen Urteil gleich; verweigert der Beschuldigte die Unterzeichnung, so fällt der gemäss Absatz 1 erlassene Strafbescheid dahin.

### II. Procédure simplifiée

- <sup>1</sup> Lorsque l'infraction est manifeste et que l'amende ne dépasse pas 2000 francs et si l'inculpé renonce expressément à tout recours, après avoir pris connaissance du montant de l'amende et de l'assujettissement à la prestation ou à la restitution, le mandat de répression peut être décerné sans qu'un procès-verbal final ait été préalablement dressé.
- <sup>2</sup> Le mandat de répression signé par l'inculpé et par le fonctionnaire enquêteur en procédure simplifiée est assimilé à un jugement passé en force; si l'inculpé refuse de signer, le mandat de répression décerné conformément à l'al. 1 devient caduc.

#### II. Nella procedura abbreviata

- <sup>1</sup> Se l'infrazione è manifesta, la multa non supera i 2000 franchi e l'imputato, ricevuta notifica dell'ammontare della multa e dell'obbligo di pagamento o restituzione, rinuncia esplicitamente a ogni rimedio giuridico, il decreto penale può essere emanato anche senza stesura preliminare di un processo verbale finale.
- <sup>2</sup> Il decreto penale firmato dall'imputato e dal funzionario inquirente equivale, nella procedura abbreviata, a una sentenza cresciuta in giudicato; se l'imputato denega di firmare, cade il decreto penale emanato in conformità del capoverso 1.

Inhaltsübersicht Note I. Einleitung ..... 

#### Literatur

BÖCKLI, Zweimal sieben Tücken des neuen Verwaltungsstrafrechtes, BJM 1979, 169 ff.; BOMMER, Abgekürztes Verfahren und Plea Bargaining im Vergleich, ZSR 2009, 5 ff.; BREGUET, La procédure simplifiée dans le CPP: un réel progrès?, Jusletter 16.3.2009; CHEN, Der Verzicht auf Verfahrensrechte durch die beschuldigte Person im Schweizerischen Strafprozess, Diss. Luzern 2013, Zürich/Basel/Genf 2014; Donatsch, Der Strafbefehl sowie ähnliche Verfahrenserledigungen mit Einsprachemöglichkeit, insbesondere aus dem Gesichtswinkel von Art. 6 EMRK, ZStrR 1994, 317 ff.; EICKER/ACHERMANN/LEHNER, Zur Zulässigkeit eines Rückgriffs auf Bestimmungen der StPO im Verwaltungsstrafverfahren, AJP 2013, 1450 ff.; FALLER/REYMOND/VUILLE, Une procedure simplifiée au sens des art. 358 ss CPP peut-elle se dérouler par défaut?, ZStrR 2012, 76 ff.; LANDTWING/DÖSSEGGER, Der Verfolgungsverzicht im abgekürzten Verfahren, ZStrR 2015, 61 ff.; PETER, Das neue Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht, ZStrR 1974, 337 ff.; PIETH, Besondere Strafverfahrensarten: das abgekürzte Verfahren, ZStrR 2010, 161 ff.; SCHMOCKER, Die Strafbefehlsvoraussetzungen des «eingestandenen» oder «anderweitig ausreichend geklärten» Sachverhalts, FP 2016, 291–297.

#### Materialien

Botschaft über ein neues Zollgesetz vom 15.12.2003, BBI 2004 567 ff. (zit. BOTSCHAFT ZG 2004); Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung, Bundesamt für Justiz, Bern 2001 (zit. Bericht VE-StPO); Beschluss der Bundesversammlung vom 1.4.1974 betreffend das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR), BBI 1974 I 727 ff. (Referendumsvorlage); Botschaft betreffend die Revision des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 28.6.1893, BBI 1924 I 21 ff. (zit. BOTSCHAFT 1893); Bundesgesetz vom 30.6.1849 betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, BBI 1888 III 927 ff. (keine ASFundstelle).

### I. Einleitung

Neben dem «ordentlichen» Verfahren, einen Strafbescheid zu erlassen (Art. 62 ff.), sieht Art. 65 ein gemäss Marginalie «abgekürztes» Strafbescheidsverfahren vor. Die Wurzeln dieses abgekürzten Verfahrens reichen in die Anfänge der Bundesstrafgerichtsbarkeit zurück (1.). Es kombiniert Elemente, die in der Strafprozessordnung aus dem Strafbefehlsverfahren und dem abgekürzten Verfahren bekannt sind (2.). Sodann sind die Verteidigungsrechte (3.) und der Ablauf eines typischen abgekürzten Strafbescheidsverfahrens (4.) kurz zu thematisieren.

#### 1. Historie

Nach Art, 91 des Zollgesetzes vom 1.10.1925 konnte sich ein Beschuldigter vor Eröffnung der Strafverfügung der Strafverfolgung «unterziehen». In diesem Fall hatte der Beschuldigte Anspruch auf einen Bussennachlass von maximal einem Drittel der vorgesehenen Strafe.¹ Notwendig war mithin, dass der Beschuldigte bis spätestens vor Eröffnung der Verfügung die im Schlussrapport erhobenen Vorwürfe eingestand.² Dieses «Unterziehungsverfahren» hatte seine Wurzeln in Art. 12 des Bundesgesetzes vom 30.6.1849 betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.³ In der Sache war dieser Bussennachlass freilich unhaltbar, weil der de facto zu einer 50 prozentigen Straferhöhung führte für denjenigen, der auf der Einhaltung seiner Verfahren.

<sup>1</sup> Vgl. Botschaft 1893, 105; ferner a.a.O., 50, betreffend Anspruch des Betroffenen; bis zum Inkrafttreten des VStrR wurde das Verwaltungsstrafverfahren im Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15.6.1934 (BStP) geregelt; auch dieses sah noch Unterziehungsverfahren vor, vgl. Art. 295 Abs. 1 sowie Art. 296 BStP, beide abgedruckt in BBI 1934 II 673.

<sup>2</sup> Botschaft 1893, 49 f.

<sup>3</sup> Vgl. BBI 1888 III 927, 930 f.

rensrechte beharrte.<sup>4</sup> In seiner Botschaft zum Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht erkannte auch der Bundesrat die Probleme des Unterziehungsverfahrens. Der darin in Aussicht gestellte Strafnachlass bezwecke, «den Angeschuldigten von der Beschreitung des ihm gesetzlich garantierten Rechtsweges abzuhalten». Er schlug deshalb erfolgreich vor, das Unterziehungsverfahren abzuschaffen und dieses durch das (abgekürzte) Strafbescheidsverfahren zu ersetzen.<sup>5</sup> Der bundesrätliche Entwurf sah mit Art. 68 E-VStrR das – gegenüber heute im Wesentlichen unveränderte – abgekürzte Strafbescheidsverfahren bereits vor.<sup>6</sup>

- Während der Beratungen des Gesetzesentwurfs über das Verwaltungsstrafrecht vom 21.4.1971 wiederholten verschiedene Parlamentarier die rechtsstaatlichen Bedenken: Durch die Unterziehung werde ein «unangemessener Druck gegenüber dem Bürger» ausgeübt.<sup>7</sup> Das damit verfolgte Ziel der raschen Verfahrenserledigung lasse sich «auf rechtsstaatlich unbedenkliche Art und Weise durch den Strafbescheid im abgekürzten Verfahren [...] erreichen».<sup>8</sup> Die Ausgestaltung des abgekürzten Strafbescheidsverfahrens gab in den Beratungen kein Anlass zu Diskussionen.<sup>9</sup>
- Seit Inkrafttreten sah der Gesetzgeber offenbar keine Veranlassung, in grundsätzlicher Weise über die Berechtigung des abgekürzten Strafbescheidverfahrens oder über dessen Ausgestaltung zu diskutieren. Im Rahmen der Totalrevision des Zollgesetzes<sup>10</sup> wurde per 1.1.2007 immerhin der Anwendungsbereich des abgekürzten Verfahrens insoweit ausgedehnt, als die maximale Bussenhöhe von CHF 500 auf CHF 2000 erhöht wurde.<sup>11</sup> Diese Erhöhung des Strafrahmens wird teilweise als Beleg für die grosse praktische Relevanz des abgekürzten Verfahrens gewertet.<sup>12</sup> Am 10.12.2014 schliesslich reichte SR Andrea Caroni die Motion «Für ein modernes Verwaltungsstrafrecht» ein. Ziel ist eine Totalrevision des Gesetzes über das Verwaltungsstrafrecht. SR Caroni begründete seine Motion unter anderem mit Verweis auf die «antiquarisch» anmutenden Strafrahmen im abgekürzten Strafbescheidsverfahren und regte vergleichbare Strafobergrenzen an wie sie im Strafbefehlsverfahren der Strafprozessordnung (Freiheitsstrafe bis sechs Monate, Art. 352 Abs. 1 StPO) bereits bekannt sind.<sup>13</sup> Die Motion wurde von National- und Ständerat (diskussionslos) angenommen.<sup>14</sup>
  - 2. Abgrenzung zu den Schnellverfahren nach StPO
- 5 Das abgekürzte Verfahren nach Art. 65 weist zwar verschiedene Parallelen auf zu den bekannten Schnellverfahren der Strafprozessordnung, dem Strafbefehlsverfahren (Art. 352 ff. StPO) und dem abgekürzten Verfahren (Art. 358 ff. StPO), gleichwohl entzieht es sich einer klaren Einordnung.

<sup>4</sup> So zurecht BÖCKLI, BJM 1979, 183.

<sup>5</sup> Botschaft 1971, 1002.

<sup>6</sup> Botschaft 1971, 1050.

<sup>7</sup> Votum SR Dillier, AB S 1971, 846.

<sup>8</sup> Votum SR Munz, AB S 1971, 844.

<sup>9</sup> Für den Ständerat: AB S 1971, 850, wobei die erwähnte Änderung redaktioneller Natur war («Schlussprotokoll» anstelle des vorgeschlagenen «Tatbestandsprotokolls»); für den Nationalrat: AB N 1973, 484.

<sup>10</sup> Vgl. Botschaft ZG 2004, 567 ff.

<sup>11</sup> AS 2007 1455.

<sup>12</sup> Vgl. EICKER/FRANK/ACHERMANN, 248; gleichwohl bleibt die Durchführung auf den Bagatellbereich beschränkt, THOMMEN, 74.

<sup>13</sup> Vgl. Curia Vista, Nr. 14.4122, Motion «Für ein modernes Verwaltungsstrafrecht», eingereicht durch SR Andrea Caroni.

<sup>14</sup> AB N 2015, 568; AB S 2015, 1050.

Die Marginalie zu Art. 65 VStrR stimmt mit der Überschrift zu Art. 358 ff. StPO («Abgekürztes Verfahren») überein. 15 Art. 65 VStrR statuiert ausserdem einen Rechtsmittelverzicht, der Ähnlichkeiten zu jenem des abgekürzten Verfahrens nach Strafprozessordnung (Art. 360 Abs. 1 lit. h sowie Art. 362 Abs. 4 StPO) aufweist. Der Rechtsmittelverzicht ist Voraussetzung für die Erledigung im abgekürzten Strafbescheidsverfahren (dazu N 16 ff.).

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollte das abgekürzte Verfahren der schweizerischen Strafprozessordnung ein **Abspracheverfahren** sein nach dem geistigen Vorbild des US-amerikanischen *plea bargaining* <sup>16</sup>. In den Gesetzgebungsverfahren, welche zur Einführung des Strafbescheids im abgekürzten Verfahren geführt haben, wurden Absprachen soweit ersichtlich nie thematisiert. Genauso wenig wie abgekürzte Verfahren nach Art. 358 ff. StPO zwingend mit einer Absprache einhergehen müssen, ist es nicht ■?■ a priori ausgeschlossen, dass Strafbescheide im abgekürzten Verfahren auf einer Absprache ■?■ basieren. <sup>17</sup> Absprachen sind somit in beiden Verfahren denkbar. Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass die Strafprozessordnung explizit anordnet, dass «im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren» <sup>18</sup> abgegebene Erklärungen in einem späteren ordentlichen Verfahren nicht verwertbar sind (Art. 362 Abs. 4 StPO), wobei diese Regelung analog auf Absprachen im Rahmen von Strafbescheidsverfahren anwendbar sein muss (dazu N 31).

Über die dargelegten Gemeinsamkeiten hinaus hat das abgekürzte Verfahren nach Art. 65 indessen wenig mit dem gleichnamigen Verfahren der Strafprozessordnung zu tun. Letzteres ist auf die vereinfachte Beurteilung mittelschwerer bis schwerer Kriminalität ausgerichtet. Das abgekürzte Verfahren im Verwaltungsstrafrecht hingegen ist auf die Behandlung leichter Kriminalität ausgerichtet, was nur schon angesichts des Strafrahmens klar wird. Während im abgekürzten Verfahren nach Strafprozessordnung selbst unbedingte Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren ausgefällt werden können, bleibt das abgekürzte Strafbescheidsverfahren auf vergleichsweise geringe Bussen von bis zu CHF 2000 beschränkt. Auch die Genehmigung durch eine unabhängige Behörde – im abgekürzten Verfahren: das erstinstanzliche Gericht (Art. 362 StPO) – wird nicht verlangt.

Insgesamt weist das abgekürzte Strafbescheidsverfahren mehr Parallelen zum **Strafbefehlsverfahren** (Art. 352 ff. StPO) auf: Der Strafbescheid ist das verwaltungsstrafrechtliche Äquivalent zum Strafbefehl.<sup>21</sup> Ähnlich wie beim Strafbefehlsverfahren ist sodann der Anwendungsbereich des abgekürzten Strafbescheidverfahrens einigermassen begrenzt. Es soll die prozessökonomische Erledigung niederschwelliger «Massendelinquenz» ermöglichen.<sup>22</sup> Die Erledigung erfolgt rasch und unkompliziert und kann mit dem

<sup>15</sup> Das gilt auch für die französischen Gesetzestexte: Art. 65 DPA steht unter der Marginalie «Mandat de répression/II. Procédure simplifiée» und die Art. 358 ff. CPP unter der Überschrift «Procédure simplifiée»; interessant ist, dass die deutschen und italienischen Gesetzestexte die Verfahrensabkürzung (procedura abbreviata) in den Vordergrund stellen, während im französischen Text die Betonung auf der Verfahrensvereinfachung (procédure simplifiée) liegt, vgl. bereits Breguet, Jusletter 2009, N4.

<sup>16</sup> BERICHT VE-StPO, 27; femer BOMMER, ZSR 2009, 9; zum plea bargaining: BOMMER, a.a.O., 36 ff.

<sup>17</sup> Zur Möglichkeit solcher Absprachen: LANDTWING/DÖSSEGGER, ZStrR 2015, 61 f.; THOMMEN, 158 ff.

<sup>18</sup> Richtigerweise müsste es heissen: die «im Rahmen einer Absprache» abgegebenen Erklärungen, dazu Thommen, 219.

<sup>19</sup> So ausdrücklich BOTSCHAFT 2005, 1295; PIETH, ZStrR 2010, 172.

<sup>20</sup> Krit. EICKER/FRANK/ACHERMANN, 248.

<sup>21</sup> THOMMEN, 21 f.

<sup>22</sup> THOMMEN, 69; vgl. für das Strafbefehlsverfahren anstatt vieler: OBERHOLZER, Rz 1471.

Strafbefehlserlass ohne vorgängige Verfahrenseröffnung verglichen werden (Art. 309 Abs. 4 StPO). <sup>23</sup> Nach dem Gesagten weist das abgekürzte Strafbescheidsverfahren insgesamt entgegen der Marginalie von Art. 65 («abgekürzes Verfahren») weitgehende Ähnlichkeiten mit dem Strafbefehlsverfahren der Strafprozessordnung auf. Angesichts des Rechtsmittelverzichts, welcher der Beschuldigte abgeben muss, handelt es sich gewissermassen um ein «konsensualisiertes Strafbefehlsverfahren». <sup>24</sup>

### 3. Verteidigungsrechte

10 Unter der Strafprozessordnung stellt die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens einen Fall notwendiger Verteidigung dar (Art. 130 lit. e StPO). Gemäss Botschaft soll damit verhindert werden, dass die beschuldigte Person bei den Verhandlungen und Absprachen mit der Staatsanwaltschaft übervorteilt wird.<sup>25</sup> Ferner rechtfertige sich eine notwendige Verteidigung auch, weil Urteile im abgekürzten Verfahren nur beschränkt anfechtbar sind.26 Während die notwendige Verteidigung im letzten Fall an die weitreichenden Konsequenzen geknüpft werden, die mit einem abgekürzten Verfahren nach Strafprozessordnung einhergehen, ergibt sich die Verteidigungsnotwendigkeit im ersten Fall cum grano salis nicht aus der Art des gewählten Verfahrens, sondern daraus, dass der Beschuldigte bei Absprachen besonders schutzwürdig ist. Nur verteidigte Beschuldigte können auf Augenhöhe mit dem Staatsanwalt verhandeln.<sup>27</sup> Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht regelt die Fälle der notwendigen Verteidigung nur sehr rudimentär (vgl. Art. 33 Abs. 1). Der Erlass eines Strafbescheids im abgekürzten Verfahren gehört nicht dazu. Auf dem ersten Blick erscheint dies auch nicht nötig, zumal es um Bagatelltaten geht, welche mit maximal CHF 2000 Busse geahndet werden können. Soweit im abgekürzten Strafbescheidsverfahren jedoch umfangreiche Leistungs- oder Rückleistungspflichten anerkannt oder in einer Absprache vereinbart werden, kann es jedoch sein, dass «der Beschuldigte offensichtlich nicht imstande ist, sich zu verteidigen» (Art. 33 Abs. 1 lit. a) und somit auch hier ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt. De lege ferenda sollte der Gesetzgeber die Frage der notwendigen Verteidigung aufnehmen, wenn er die Motion von Andrea Caroni «für ein modernes Verwaltungsstrafrecht» umsetzt, um die «antiquarisch» anmutenden Strafrahmen im abgekürzten Strafbescheidsverfahren den Strafobergrenzen in der Strafprozessordnung anzupassen.<sup>28</sup>

### 4. Verfahrensablauf

11 Im ordentlichen Verfahren wird dem Beschuldigten zunächst das Schlussprotokoll eröffnet (Art. 61 Abs. 2) und dann ein Strafbescheid erlassen (Art. 62 und 64). Die Besonderheit des abgekürzten Verfahrens besteht darin, dass der Strafbescheid direkt, d.h. ohne ein vorgängiges Schlussprotokoll erlassen wird. In der Praxis wird der Strafbescheid dem Beschuldigten entweder sofort eröffnet – etwa von einem Zollbeamten an einem Grenzübergang – und unter zur Unterzeichnung vorgelegt oder er wird ihm per Post zusammen mit einem Erläuterungsschreiben zugestellt, in welchem ihm dargelegt wird, dass er den Strafbescheid innert 30 Tagen durch Unterschrift akzeptieren und an die Behörde retournieren kann oder andernfalls das ordentliche Verfahren seinen Gang nehme. Damit der Verzicht

<sup>23</sup> THOMMEN, 74; zum (problematischen) Strafbefehlserlass ohne Verfahrenseröffnung im Allgemeinen, vgl. BSK StPO-OMLIN, Art. 309 N 47 ff.

<sup>24</sup> A.A. EICKER/FRANK/ACHERMANN, 248.

<sup>25</sup> Botschaft 2005, 1179.

<sup>26</sup> BSK StPO-RUCKSTUHL, Art. 130 N 37.

<sup>27</sup> THOMMEN, 178 m.w.H.

<sup>28</sup> Vgl. Curia Vista, Nr. 14.4122, Motion «Für ein modernes Verwaltungsstrafrecht», eingereicht durch SR Andrea Caroni.

des Beschuldigten gültig ist, muss er sowohl bei der direkten als auch bei der schriftlichen Eröffnung über den Ablauf des Strafbescheidsverfahrens informiert, auf seine Verteidigungs- und weitgehend fehlenden Rechtsmittelrechte sowie darauf hingewiesen werden, dass sich die Akzeptierung des Strafbescheids auch die (Rück-)Leistungspflichten erstreckt.

## II. Voraussetzungen (Abs. 1)

Dem Gesetzestext lassen sich drei Voraussetzungen entnehmen, die kumulativ gegeben sein müssen, damit ein Strafbescheid im abgekürzten Verfahren ergehen kann: Die Widerhandlung muss offenkundig sein (1.), die ausgesprochene Sanktion darf den vorgegebenen Rahmen nicht übersteigen (2.) und der Beschuldigte muss seinen Verzicht auf weitere Verfahrensrechte erklären (3.).

Der Strafbescheid nach Art. 65 wird in einem abgekürzten, rein schriftlichen Verfahren erlassen. <sup>29</sup> Ein Schlussprotokoll entfällt, der Untersuchungsbeamte eröffnet den Strafbescheid sofort. Liegen die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 vor, so «kann» ein Strafbescheid im abgekürzten Verfahren erlassen werden. Der Beschuldigte hat somit – selbst bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen – grundsätzlich keinen Anspruch auf Erlass eines Strafbescheids im Kurzverfahren. <sup>30</sup> De facto wird die Verwaltungsbehörde angesichts der verfahrensökonomischen Vorteile des abgekürzten Verfahrens (keine zeitaufwändigen, ressourcenintensiven Abklärungen, Rechtsmittelverzicht durch den Beschuldigen) in aller Regel gerne auf diese Erledigungsart zurückgreifen, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Weshalb es aber bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen immer noch in ihrem Ermessen stehen soll, das abgekürzte Verfahren einzuschlagen, ist nicht nachvollziehbar. <sup>31</sup> De lege ferenda ist die Kann-Bestimmung aufzuheben.

## 1. Offenkundige Widerhandlung

Anders als im Strafbefehlsverfahren nach Schweizerischer Strafprozessordnung (Art. 352 ff. StPO) muss der Sachverhalt nicht nur «ausreichend geklärt» sein (Art. 352 Abs. 1 StPO), die Widerhandlung muss «offenkundig» sein. Damit werden gleich zwei Voraussetzungen impliziert: Einerseits muss der Sachverhalt ausreichend geklärt sein. 32 Ein Geständnis wird – wie beim Strafbefehlsverfahren und anders als etwa beim abgekürzten Verfahren nach Strafprozessordnung (vgl. Art. 358 Abs. 1 StPO) – nicht vorausgesetzt. 33 Regelmässig wird ein Geständnis aber Teil der (rudimentären) Sachverhaltsabklärungen sein. 34 Andererseits scheint die «Offenkundigkeit» der Widerhandlung den Anwendungsbereich des abgekürzten Verfahrens auf einfache bzw. nicht komplexe Straftatbestände zu beschränken. 35 Diese Lesart bestätigt sich mit Blick auf den Strafrahmen, der den Anwendungsbereich des abgekürzten Verfahrens auf den «Bagatellbereich» beschränkt. 36 Im Ergebnis lassen sich mittels Strafbescheid im abgekürzten Verfahren Ver-

13

<sup>29</sup> Vgl. die Übersicht bei EICKER/FRANK/ACHERMANN, 168.

<sup>30</sup> EICKER/FRANK/ACHERMANN, 248; HAURI, 144.

<sup>31</sup> Ähnlich Eicker/Frank/Achermann, 248 f.

<sup>32</sup> Vgl. hierzu SCHMOCKER, FP 2016, 294 f.

<sup>33</sup> Vgl. allerdings Thommen, 68.

<sup>34</sup> Thommen, 69.

<sup>35</sup> So auch Botschaft 1971, 1003, wo von «tatbestandlich einfachen Widerhandlungen» die Rede ist.

<sup>36</sup> Thommen, 74.

stösse ahnden, deren zugrundeliegender Sachverhalt in einem einfachen Rapport festgehalten werden kann.<sup>37</sup>

#### 2. Sanktion

- Die Anwendung des abgekürzten Verfahrens hängt massgeblich von der Sanktion ab, die der Untersuchungsbeamte für angemessen hält: Die Strafobergrenze liegt im abgekürzten Verfahren bei CHF 2000. Der Strafrahmen blieb nach dem Inkrafttreten lange Zeit unverändert bei CHF 500 und wurde erst im Zuge der Totalrevision des Zollgesetzes per 1.5.2007 auf die nun geltende Grenze erhöht.<sup>38</sup> Damit hängt die Anwendbarkeit des abgekürzten Verfahrens nicht von der abstrakten Strafdrohung der infragekommenden Tatbestände ab, sondern liegt im Wesentlichen im Ermessen des Untersuchungsbeamten, was in der Praxis Raum für Absprachen lässt.<sup>39</sup> (Strafrechtliche) Massnahmen können im abgekürzten Strafbescheidsverfahren im Übrigen nicht verhängt werden. Das abgekürzte Strafbescheidsverfahren ist für den Beschuldigten vor allem deshalb attraktiv, weil erst ab einer Busse von CHF 5000 ein Strafregistereintrag erfolgt (Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 VOSTRA-Verordnung).
- Neben einer Busse ist ausserdem die Anordnung einer Leistungs- bzw. Rückleistungspflicht möglich: Hat der Beschuldigte als Teil des ihm vorgeworfenen Verhaltens unerlaubterweise Subventionen oder andere geldwerte Leistungen erhalten oder keine Leistungen getätigt, obschon er dazu verpflichtet gewesen wäre, wird der Beschuldigte dazu verpflichtet, die erhaltenen bzw. nicht geleisteten Beträge zu bezahlen. Sofern die Leistungs- bzw. Rückleistungspflicht von der Behörde festgelegt wird, die auch für die Strafverfolgung zuständig ist, ergeht ein gemeinsamer Entscheid (Art. 63 Abs. 2). Entsprechend setzt der Untersuchungsbeamte, der den Strafbescheid im abgekürzten Verfahren ausstellt, auch den Umfang der Leistungs- bzw. Rückleistungspflicht fest. 40 Falls unterschiedliche Zuständigkeiten vorliegen, kann im Strafbescheid gleichwohl die Anerkennung der Leistungs- bzw. Rückleistungspflicht vermerkt werden, sodass der Rechtsmittelverzicht sich auch auf eine allfällige Anfechtung derselben bezieht. Selbstredend ist dabei stets vorauszusetzen, dass die (Rück-)Leistungspflicht im Moment des Strafbescheiderlasses umfangmässig exakt festgesetzt sein muss, weil ansonsten nicht gültig auf Rechtsmittel verzichtet werden kann. In der Sache geht es um eine Anerkennung von Ersatzforderungen, wie sie der Beschuldigte auch im abgekürzten Verfahren abgeben muss (vgl. Art. 358 Abs. 1 StPO). Die Leistungs- bzw. Rückleistungspflicht unterliegt (auch) im abgekürzten Strafbescheidsverfahren keiner Obergrenze.

## 3. Verzicht auf Rechtsmittel

Nach Art. 65 Abs. 1 kann ein Strafbescheid erlassen werden, wenn der Beschuldigte nach Bekanntgabe der Höhe der Busse und der Leistungs- oder Rückleistungspflicht ausdrücklich auf jedes Rechtsmittel verzichtet. Dritte Voraussetzung für den Erlass eines Strafbescheids im abgekürzten Verfahren ist somit der Rechtsmittelverzicht des Beschuldigten. Welches sind die Voraussetzungen eines solchen Verzichts (a.)? Welche Informationen müssen dem Verzicht zugrunde liegen (b.)? Worauf erstreckt sich der Verzicht umfangmässig (b.)? Gibt es ausnahmsweise doch noch Rechtsmittel (c.)?

<sup>37</sup> Zum vergleichbaren Strafbefehlserlass ohne vorgängige Eröffnung einer Untersuchung im Verfahren nach Art. 309 Abs. 4 StPO, vgl. BSK StPO-OMLIN, Art. 309 N 47 ff.

<sup>38</sup> Vgl. AS 2007 1455.

<sup>39</sup> EICKER/FRANK/ACHERMANN, 248.

<sup>40</sup> BGE 115 Ib 216 E. 3e; BGer, 30.9.2010, 2C\_112/2010, E. 3.2.

### a) Voraussetzungen

Evident und dennoch erwähnenswert ist, dass nach den allgemeinen Regeln über den wirksamen Verzicht nicht prospektiv auf Verfahrensrechte verzichtet werden kann. Der Betroffene kann nur dann wirksam verzichten, wenn er erstens weiss, auf welche Rechte er verzichtet, er die konkreten Konsequenzen seines Verzichts kennt und drittens den Entscheid eigenverantwortlich treffen kann. Der Verzicht muss ferner unmissverständlich geäussert werden, allfällige Zweifel am Inhalt der Erklärung müssen von der Verfahrensleitung ausgeräumt werden. Bestehen gleichwohl Zweifel daran, ob jemand auf seine Rechte verzichtete, muss die Erklärung zugunsten des Erklärenden ausgelegt werden. Im Zweifel ist folglich davon auszugehen, dass kein Verzicht erklärt wurde. Von eher theoretischen Ausnahmefällen abgesehen darf die Unterzeichnung des Strafbescheids indessen als wirksamer Verzicht verstanden werden.

### b) Aufklärung

Gemäss Art. 65 Abs. 1 kann ein Strafbescheid erlassen werden, wenn «der Beschuldigte nach Bekanntgabe der Höhe der Busse und der Leistungs- oder Rückleistungspflicht ausdrücklich auf jedes Rechtsmittel» verzichtet. Diese gesetzliche Formulierung zum Umfang der Aufklärung ist zu eng. Damit der Beschuldigte gültig verzichten kann, ist ihm nicht nur die Höhe der Busse und die (Rück-)Leistungspflicht bekannt zu geben, sondern auch der dem Vorwurf zugrundeliegende Sachverhalt, die Rechtsmittelbelehrung sowie allfällige Verfahrenskosten.

### c) Umfang

Der Beschuldigte muss «auf jedes Rechtsmittel» verzichten. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich, dass der Rechtsmittelverzicht im abgekürzten Strafbescheidsverfahren ein **doppelter** ist. Mit der Unterzeichnung des Strafbescheids gibt der Beschuldigte nicht nur das Einspracherecht (Art. 67) grundsätzlich aus der Hand, sondern auch die Möglichkeit, die Leistungs- oder Rückleistungspflicht anzufechten – vorausgesetzt, dass im abgekürzten Strafbescheid die Leistungs- bzw. Rückleistungspflicht beziffert wurde.<sup>42</sup>

### d) Ausnahmen

Gestützt auf den Wortlaut von Abs. 2 ist für das abgekürzte Strafbescheidsverfahren vorausgesetzt, dass der Beschuldigte **«auf jedes Rechtsmittel»** verzichtet. Der Beschuldigte kann nach seiner mittels Unterzeichnung abgegebenen Zustimmung zum Strafbescheid mithin grundsätzlich keine Einsprache (Art. 67 ff.) erheben. Der Erlass des Strafbescheids im abgekürzten Verfahren soll nicht nur dem Beschuldigten eine rasche, kostengünstige Beurteilung seines Verhaltens ermöglichen, sondern auch den Behörden die Aburteilung vereinfachen. Konsequenterweise wird damit nicht nur der Weg zu einem Entscheid geebnet, sondern nach dem Entscheid auch grundsätzlich die Rechtskraft sofort herbeigeführt.

Der Rechtsmittelverzicht gilt – entgegen dem Wortlaut von Art. 65 – indessen nicht absolut. Auch nach Unterzeichnung des Strafbescheids kann der Beschuldigte nach verbreiteter Auffassung **Revision** gegen den rechtskräftigen Strafbescheid erheben. 43 Der Beschuldigte kann etwa geltend machen, dass er genötigt worden sei, den Strafbescheid zu akzeptieren, mithin in strafbarer Weise auf den Entscheid eingewirkt worden sei. 44 Die Revision zugunsten des Beschuldigten ist jederzeit zulässig (Art. 84 Abs. 2 Satz 1). Es

22

<sup>41</sup> CHEN, 133 ff.; DONATSCH, ZStrR 1994, 326 ff.

<sup>42</sup> Allgemein zum Verzicht auf Verfahrensrechte: CHEN, 133 ff.; DONATSCH, ZStrR 1994, 326 ff.

<sup>43</sup> EICKER/FRANK/ACHERMANN, 249; HAURI, 145; vgl. ferner THOMMEN, 74.

gilt somit keine Frist. Revisionsgesuche sind gem. Art. 85 Abs. 2 «schriftlich und unter Angabe der Gründe und Beweismittel bei der Verwaltung einzureichen, die den beanstandeten Entscheid getroffen hat». Soweit mit der Revision geltend gemacht werden soll, dass von Behördenseite in unzulässiger Weise Druck auf den Beschuldigten ausgeübt wurde, kann es für diesen unzumutbar sein, seine Einsprache an den Beamten zu richten, der ihn seiner Auffassung nach unter Druck setzte. Daher sollte unserer Auffassung nach in Ausnahmefällen die Revision direkt an den «iudex ad quem», also die übergeordnete Verwaltungsbehörde oder sogar direkt an das Gericht gerichtet werden können (analog zu Art. 71).

23 Denkbar ist daneben theoretisch ein alternativer Rechtsschutzweg: jener der eingeschränkten Einsprache. Nach dem Vorbild von Art. 362 Abs. 5 StPO kann der Beschuldigte mit dieser geltend machen, er habe dem unterbreiteten Strafbescheid nicht zugestimmt oder sei in unzulässiger Weise unter Druck gesetzt worden. Im Zusammenhang mit der eingeschränkten Berufung nach Art. 362 Abs. 5 StPO wird auf den Missbrauchsschutz hingewiesen: Der Beschuldigte soll sich im abgekürzten Verfahren nach Art. 358 ff. StPO gegen unzulässige Einflussnahmen durch die Strafbehörden wehren können.<sup>45</sup> Nichts wesentlich Anderes kann im abgekürzten Strafbescheidsverfahren gelten: Der Schutz vor Druckausübung, mithin missbräuchliches Verhalten der Strafbehörden darf nicht abhängig sein von den zu erwartenden Konsequenzen des Strafentscheids. Dass das in Art. 65 vorgesehene Strafmass von maximal CHF 2000 gegenüber dem im abgekürzten Verfahren der Strafprozessordnung vorgesehene maximale Strafmass von fünf Jahren Freiheitsstrafe (Art. 358 Abs. 2 StPO) deutlich geringer ist, macht den Schutz des Beschuldigten nicht obsolet. Nach dem Gesagten bedarf es auch bei blossen Bagatellfällen, wie sie im abgekürzten Strafbescheidsverfahren beurteilt werden, in Ausnahmefällen einer Möglichkeit, den Strafbescheid bzw. die Zustimmung zu diesem rasch überprüfen zu können. Die Revision mit ihren relativ hohen Begründungsanforderungen kann diesem Anliegen nicht vollends genügen. Es scheint daher diskussionswürdig, ob innert 30 Tagen nach Unterzeichnung des Strafbescheids (vgl. Art. 67 Abs. 1) die «eingeschränkte Einsprache» gegen den Strafbescheid möglich ist. Diese «eingeschränkte Einsprache» müsste möglich sein, wenn der Beschuldigte geltend macht, er habe den Strafbescheid nicht unterzeichnet oder er sei in unzulässiger Weise unter Druck gesetzt worden, den Strafbescheid zu unterzeichnen, 46 Es ist danach am zuständigen Beamten, sich im Sinne einer Wiedererwägung erneut mit der Sache zu befassen (vgl. Art, 69 f.), Wird die Wiedererwägung verweigert, kann auch hier die direkte gerichtliche Beurteilung verlangt werden können (Art. 71 analog).

# III. Form und Wirkung (Abs. 2)

24 Gemäss Art. 65 Abs. 2 steht der vom Beschuldigten und dem untersuchenden Beamten unterzeichnete Strafbescheid im abgekürzten Verfahren einem rechtskräftigen Urteil

<sup>44</sup> Cum grano salis passt der Revisionsgrund von Art. 84 Abs. 1 lit. c auf diesen Fall nicht, zumal nicht «durch eine strafbare Handlung auf den Entscheid der Verwaltung eingewirkt worden ist», sondern es in Fällen der Unterdrucksetzung des Beschuldigten vielmehr die Verwaltung selbst ist, die in strafbarer Weise auf den Entscheid des Beschuldigten einwirkt. Zur Begründung der Revision müsste deshalb wohl Art. 410 Abs. 1 lit. c StPO analog angewendet werden oder allenfalls direkt auf Art. 9 BV gestützt werden; zur Übertragbarkeit von StPO-Bestimmung auf das Verwaltungsstrafverfahren im Allgemeinen vgl. Eicker/Achermann/Lehner, AJP 2013, 1450 ff.; vgl. ferner Hauri, 145, wonach «keinerlei Druck ausgeübt werden» darf.

<sup>45</sup> BSK StPO-Greiner/Jaggi, Art. 362 N 45; vgl. auch Thommen, 212.

<sup>46</sup> Vgl. Hauri, 145.

gleich; verweigert der Beschuldigte die Unterzeichnung, so fällt der gem. Abs. 1 erlassene Strafbescheid dahin. Es gilt deshalb die Zuständigkeit des untersuchenden Beamten (1.) und den Inhalt des Strafbescheids (2.) näher zu umschreiben. Sodann ist auf dessen Form (3.) und Wirkung (4.) einzugehen, bevor abschliessend darzulegen ist, wie zu verfahren ist, wenn der Beschuldigte den Strafbescheid nicht unterzeichnet (5.).

### 1. Zuständigkeit

Strafbescheide im abgekürzten Verfahren werden durch den untersuchenden Beamten erlassen. Die übergeordnete Verwaltungsstelle oder das Departement sind am Erlass des Strafbescheids nicht beteiligt. 47 Man könnte sich fragen, ob ein Beamter überhaupt zuständig sein kann, einen Strafbescheid zu erlassen, zumal nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK jede Person das Recht hat, dass über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht entschieden wird. 48 Untersuchungsbeamte sind organisatorisch der Exekutive zuzuordnen und können insoweit nicht als unabhängige Richter gelten. Wie das Strafbefehlsverfahren der Strafprozessordnung ist auch das Verfahren zum Erlass eines Strafbescheids im abgekürzten Verfahren insoweit mit der EMRK vereinbar, als dem Beschuldigten jederzeit die Möglichkeit offensteht, ein unabhängiges Gericht anzurufen. 49 Verweigert der Beschuldigte die Unterzeichnung, so fällt der Strafbescheid im abgekürzten Verfahren dahin (Art. 65 Abs. 2). Es wird dann das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt. 50 Hier hat der Beschuldigte die Möglichkeit, nach Einsprache gegen den Strafbescheid entweder direkt (Art. 71) oder nachdem gegen ihn eine Strafverfügung ausgefällt wurde, die gerichtliche Beurteilung zu verlangen (Art. 72). Der von der EMRK geforderte Zugang zu gerichtlicher Beurteilung ist somit grundsätzlich gewährleistet, wenn auch im Detail - vgl. namentlich die Begründungspflichten in Art. 68 Abs. 2 - wohl konventionswidrig erschwert.51

### 2. Inhalt des Strafbescheids

In inhaltlicher Hinsicht unterscheidet sich der im abgekürzten Verfahren erlassene Strafbescheid nicht entscheidend von jenem, der im «ordentlichen» Strafbescheidsverfahren (Art. 62 ff.) ergeht. Darauf kann im Wesentlichen verwiesen werden (vgl. Art. 62 N ■).

Zwei nennenswerte Unterschiede bestehen immerhin: Erstens können im abgekürzten Verfahren nur Bussen bis CHF 2000 verhängt werden, vorbehalten bleiben Leistungsbzw. Rückleistungspflichten (dazu N 14 f.). Massnahmen können nicht angeordnet werden, sodass ein allfälliger Hinweis auf solche entfällt (vgl. Art. 64 Abs. 1 Spiegelstrich 4). Und zweitens muss die Rechtsmittelbelehrung (Art. 64 Abs. 1 Spiegelstrich 7) dem weitgehenden Rechtsmittelverzicht angepasst werden: Nur die Revision (Art. 84 ff.) sowie die «eingeschränkte Einsprache» (dazu N 21 f.) sind zulässig, entsprechend muss nur (aber immerhin) auf diese hingewiesen werden.<sup>52</sup>

25

26

<sup>47</sup> SCHWOB, SJK Nr. 1289, 23; EICKER/FRANK/ACHERMANN, 247.

<sup>48</sup> Diese Frage hat das Bundesgericht für das Strafbefehlsverfahren bereits in BGE 112 Ia 290 E. 5d aufgeworfen; vgl. auch die Kritik von Böckli, BJM 1979, 186 f., wonach das Schweizer Verwaltungsstrafverfahren dem Inquisitionsprinzip verschrieben sei, welches durch ein «Zusammenfallen der Untersuchungsgewalt mit der Strafgewalt» gekennzeichnet werde.

<sup>49</sup> Statt vieler Donatsch, ZStrR 1994, 324; zum Ganzen Thommen, 29 ff.

<sup>50</sup> Eicker/Frank/Achermann, 249.

<sup>51</sup> THOMMEN, 108.

<sup>52</sup> Vgl. hierzu auch Komm StPO-Schwarzenegger, Art. 360 N9.

#### 3. Form

- Sowohl der Untersuchungsbeamte wie auch der Beschuldigte müssen den Strafbescheid unterzeichnen. Erst dann wird der Strafbescheid rechtskräftig. Der Beschuldigte muss mit anderen Worten dem Strafbescheid und den mit ihm verbundenen Konsequenzen ausdrücklich zustimmen. Dies wird in der Praxis i.d.R. so abgewickelt, dass der Strafbescheid dem Beschuldigten zugesendet wird. Er kann sich dann innerhalb einer 30 tägigen Frist entscheiden, ob er ihn unterschreiben und damit akzeptieren oder das ordentliche Verfahren einschlagen möchte.<sup>53</sup>
- Ein konkludentes Akzeptieren des Strafbescheids ist nicht möglich. Diese «Unterwerfung» ähnelt derjenigen im abgekürzten Verfahren der Strafprozessordnung, wo der Betroffene ebenfalls ausdrücklich zustimmen muss (Art. 360 Abs. 2 StPO). Ein Schweigen wird dort wie hier als Ablehnung des Erledigungsvorschlags verstanden und hat die Einleitung bzw. Fortsetzung des ordentlichen (Strafbescheid-)Verfahrens zur Folge.<sup>54</sup> Mit dem Zustimmungserfordernis des Beschuldigten ist auch klar, dass ein Strafbescheid im abgekürzten Verfahren nicht ergehen kann, wenn der Beschuldigte unerreichbar ist. Für Fälle, in denen der Beschuldigte nicht erreicht werden kann, die übrigen Voraussetzungen namentlich die Offenkundigkeit der Widerhandlung und die Bussenhöhe aber gegeben wären, bleibt nur das «ordentliche» Verfahren in absentia (Art. 103).<sup>55</sup>

### 4. Wirkung

30 Der vom Untersuchungsbeamten und vom Beschuldigten unterzeichnete Strafbescheid kommt einem (rechtskräftigen) Urteil gleich. Der Entscheid ist folglich – insb. mit Blick auf die Leistungs- bzw. Rückleistungspflicht – auch sofort vollstreckbar. Gegen einen solchen Strafbescheid muss immerhin – wie auch gegen rechtskräftige Strafbescheide, die im «ordentlichen» Verfahren ergingen – ausnahmsweise die Revision (Art. 84 ff.) zulässig sein. <sup>56</sup> Ebenfalls zulässig sein muss in Ausnahmefällen die «beschränkte» Einsprache gegen Strafbescheide im abgekürzten Verfahren (zum Ganzen N 21 f.).

## 5. Verweigerte Unterzeichnung

Schliesslich regelt Abs. 2 das weitere prozessuale Vorgehen, wenn der Beschuldigte die Unterzeichnung des Strafbescheids verweigert: Die Sache geht an den Untersuchungsbeamten zurück. Dieser muss anschliessend den Strafbescheid grundsätzlich im «ordentlichen» Verfahren erlassen bzw. ein Schlussprotokoll verfassen, bevor er anschliessend den Strafbescheid gestützt auf Art. 64 erlassen kann. Zwei Relativierungen sind indessen angezeigt: Erstens muss der Erlass eines weiteren Strafbescheids im abgekürzten Verfahren zulässig sein. <sup>57</sup> Und zweitens muss auch ein Gesuch um sofortige gerichtliche Beurteilung (Art. 71) zulässig sein. Verlangt der Beschuldigte in Kenntnis der Nachteile einer gerichtlichen Beurteilung <sup>58</sup> eine solche, muss diesem Ansinnen entsprochen werden können. Andernfalls droht eine Verzögerung des Verfahrens, wenn zunächst ein Strafbescheid ergehen muss, den der Betroffene mittels Einsprache anfechten und gleichzeitig sein Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen kann.

<sup>53</sup> EICKER/FRANK/ACHERMANN, 249; THOMMEN, 74.

<sup>54</sup> Vgl. THOMMEN, 191.

<sup>55</sup> Zu diesbezüglichen Möglichkeiten im abgekürzten Verfahren nach Art. 358 ff. StPO: FALLER/ REYMOND/VUILLE, ZStrR 2012, 87 ff.

<sup>56</sup> EICKER/FRANK/ACHERMANN, 249; HAURI, 145.

<sup>57</sup> Vgl. bezüglich Strafprozessordnung: BOTSCHAFT 2005, 1296; anstatt vieler BSK StPO-GREI-NER/JAGGI, Art. 361 N 39.

<sup>58</sup> Vgl. BGE 121 IV 326 E. 3d.